

## BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES AUFSICHTSRATES UND DES VORSTANDES

Zu der am 8.2.2019 um 16.00 Uhr in 6200 Jenbach, in den Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums Jenbach, Achenseestraße 50 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Achenseebahn-Aktiengesellschaft, FN 32726 b.

### **Beschlussvorschläge zu TOP 2**

*Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals von € 411.250 um € 227.080,- auf € 638.330,- durch Ausgabe von 3244 Stück neuen, auf Namen lautenden Nennbetragsaktien zu je € 70 Nennbetrag samt Leistung eines Agios von € 300 pro Nennbetragsaktie gegen Bareinlage (Ausgabebetrag pro Aktie sohin € 370), unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre und ausschließlicher Zulassung der Gemeinde Eben am Achensee zur Zeichnung von 1566 neuen Aktien und der Marktgemeinde Jenbach zur Zeichnung von 1150 neuen Aktien sowie der Gemeinde Achenkirch zur Zeichnung von 528 neuen Aktien.*

#### *Vorschlag Beschluss*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer ordentlichen Barkapitalerhöhung von € 411.250 um € 227.080,- auf € 638.330,- zu erhöhen.

Es sollen 3244 Stück neue, auf Namen lautende Nennbetragsaktien zu je € 70 Nennbetrag samt Leistung eines Agios von € 300 pro Nennbetragsaktie gegen Bareinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre ausgegeben werden.

Zur Zeichnung sollen ausschließlich die Gemeinde Eben am Achensee für 1566 neuen Aktien und die Marktgemeinde Jenbach für 1150 neuen Aktien sowie die Gemeinde Achenkirch für 528 neuen Aktien zugelassen werden.

Pro Nennbetragsaktie ist ein Agio von € 300 zu leisten. Der Ausgabebetrag von € 370 pro Aktie ist in voller Höhe in bar auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die neuen Aktien sind vom Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird ausgeschlossen und verzichten die bisherigen Aktionäre hierauf. Auf den diesbezüglichen Bericht des Vorstandes zur sachlichen Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses wird verwiesen.

Bei sonstigem Verfall hat die Zeichnung der neuen Aktien und die Einzahlung des Ausgabebetrages samt Agio bis zum 28.02.2019 auf das Konto der Gesellschaft zu erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Erhöhung des Grundkapitals werden von der Gesellschaft getragen.

### **Beschlussvorschläge zu TOP 3** *Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 5,22.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in den §§ 5 und 22 in Anpassung an die Kapitalmaßnahme zu TOP 2 und aus aktuellem Anlass wie folgt zu ändern:

#### **„§ 5: Aktienkapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 638.330,-.
2. Es ist zerlegt in 9119 Aktien zu je € 70 Nennbetrag.
3. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen.

4. Form und Inhalt der Aktienurkunden werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt.
5. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.
6. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekannt zu geben.

## **§ 22 Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und einen Geschäftsbericht sowie den Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst seinem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Jahresergebnisses, über die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft ist wie folgt zu verwenden:

- 1.1. zur Ergänzung der gesetzlichen Rücklage gemäß § 229 (6) UGB
- 1.2. zur Verteilung einer Dividende.

Der ganze verbleibende Rest wird, falls die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließen sollte, auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

---